

## AUSSPRACHE

### Nochmals: Betriebsjustiz I

Seit Ende des Jahres 1964 währt nun die Auseinandersetzung um die Zulässigkeit der Betriebsjustiz, d. h. der betriebsinternen Ahndung von Verstößen gegen die Betriebsordnung (vgl. *Lederer* in *GM* 1965, S. 215 ff.). Dabei hat vornehmlich die Beurteilung der Zulässigkeit der Betriebsgerichtsbarkeit unter verfassungsrechtlichen Aspekten die Diskussion beherrscht.

Eine einheitliche Meinung über die Zulässigkeit der Betriebsjustiz vermochte sich im Schrifttum allerdings bislang nicht zu bilden. Während ein Teil des Schrifttums die Unvereinbarkeit der Betriebsjustiz mit dem geltenden Verfassungsrecht annimmt (*Arndt* in *NJW* 1965/26 f.; *Baur* in *JZ* 1965/163 ff.; *Halberstadt* in *Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht*, 1965/59 ff.; *Lederer*, a. a. O.), geht ein anderer Teil von der Vereinbarkeit der Betriebsgerichtsbarkeit mit dem Grundgesetz aus (*Herbst* in *Betriebsberater* 1965/419 ff.; *Meyer-Cording* in *NJW* 1966/225 ff.).

Eine Stellungnahme der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Betriebsgerichtsbarkeit fehlte bislang. Darin ist nun erfreulicherweise eine Änderung eingetreten. Denn in einem Urteil vom 25. Februar 1966

hat sich das *Bundesarbeitsgericht* mit der Zulässigkeit der Verhängung von Ordnungsstrafen oder Bußen durch den Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer befaßt (*NJW* 1966/1430 f.).

Zwar brauchte diese Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts die verfassungsrechtliche Problematik der Betriebsgerichtsbarkeit nicht aufzurollen. Denn die in dem zu entscheidenden Fall gegen einen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst verhängte Geldbuße hatte ihre Grundlage in einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus vom „Führer des Betriebs oder der Verwaltung“ auf Grund seiner besonderen Büß- und Strafgewalt erlassenen Dienstordnung, die als typisch nationalsozialistisches Recht durch Besatzungsrecht bereits aufgehoben war. Gleichwohl hat das Gericht, um seine Meinung, die Verhängung der Geldbuße sei unzulässig gewesen, zu unterstützen, ausgeführt, die Rechtswidrigkeit der verhängten Maßnahme ergebe sich auch daraus, daß die erforderliche Mitwirkung des zuständigen Personalrats fehle.

Aus diesen Hilfsbegründungen kann entnommen werden, daß das Bundesarbeitsgericht die Betriebsjustiz nicht schlechthin für unzulässig hält. Wie sollte sonst die These des Gerichts, die Verhängung einer Geldbuße zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Ordnung bedürfe nach § 66 Abs. 1 g des Personalvertretungsgesetzes bzw. nach § 56 Abs. 1 f des Betriebsverfassungsgesetzes der Mitwirkung des Personal- oder Betriebsrats, verstanden werden.

Damit dürften den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Betriebsgerichtsbarkeit eine Absage erteilt worden sein. Das sollte man zur Kenntnis nehmen, zumal die verfassungsrechtlichen Bedenken auf sehr schwachen Füßen stehen. Das gilt sowohl für die Bedenken aus Art. 92 GG, wonach die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist, wie für die Bedenken aus Art. 101 GG, der das Recht auf den gesetzlichen Richter sichert, und aus Art. 103 Abs. 3 GG, der das Verbot der Doppelbestrafung verfassungsrechtlich verankert.

Art. 92 GG ist eine Sonderregelung aus dem Bereich der Gewaltenteilung und bezieht sich ebenso wie Art. 20 GG nur auf die Verteilung der staatlichen Funktionen zwischen ihren Funktionsträgern. Bei den Maßnahmen der Betriebsjustiz, die von der Verwarnung über die Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb des Werkes, die Verhängung von Geldbußen, die Rückstufung und den Entzug von Prämien oder Weihnachtsgeld bis zur fristgemäßen oder fristlosen Kündigung (vgl. im einzelnen *Halberstadt*, a. a. O.) reichen, handelt es sich aber gerade nicht um staatliche Maßnahmen, sondern um privatrechtliche Bußen (*Meyer-Cording*, a. a. O., S. 227; *Herbst*, a. a. O., S. 420). Selbst die Tätigkeit eines Schiedsgerichts nach §§ 1025 ff. ZPO wird ja nicht als Ausübung einer staatlichen Funktion angesehen, wie sich schon allein daraus ergibt, daß die höchstgerichtliche Rechtsprechung eine Haftung der Schiedsrichter nach den Bestimmungen über die Amtshaftung für ausgeschlossen hält und lediglich eine Haftung auf Grund des Schiedsvertrages annimmt (BGH 2 15/12 ff.). Im übrigen würde auch niemand in der Festsetzung einer Vertragsstrafe durch einen Dritten (§§ 339 ff. BGB i. V. m. §§ 317 ff. BGB) einen Eingriff in Art. 92 GG sehen.

Auch aus Art. 101 GG kann kein anderes Ergebnis hergeleitet werden. Wenn gelegentlich angenommen wird, die Betriebsjustiz entziehe bei der Ahndung von kriminellen Handlungen den Betroffenen seinem gesetzlichen Richter, so trifft das nicht zu. Denn die Ahndung im Wege der Betriebsjustiz steht der strafgerichtlichen Ahndung nicht im Wege. Im übrigen ist Art. 101 GG nur auf die staatliche Gerichtsbarkeit zugeschnitten und kann deshalb genausowenig hier Anwendung finden wie Art. 92 GG.

Ebensowenig verstößt die Betriebsgerichtsbarkeit gegen das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 103 Abs. 3 GG. Zwar schließt die betriebsinterne Ahndung eine spätere Bestrafung durch die staatlichen Gerichte nicht aus. Allein Art. 103 Abs. 3 GG soll nicht verhindern, daß ein Verhalten mit mehreren Sanktionen belegt werden kann. Das Verbot der Doppelbestrafung soll lediglich ausschließen, daß für dasselbe Verhalten ein zweites

Mal eine staatliche Kriminalstrafe ausgeworfen wird. Man wird ja auch kaum annehmen wollen, daß eine wegen einer Dienstverfehlung gegen einen Beamten verhängte Disziplinarmaßnahme die Verhängung einer Kriminalstrafe ausschließt, wenn das Verhalten des Beamten einen Straftatbestand erfüllt.

Ist man daher der Auffassung, daß die in manchen größeren Betrieben zu beobachtende Praxis, daß Verfehlungen der Betriebsangehörigen am Arbeitsplatz betriebsintern geahndet werden, rechtspolitisch verfehlt ist, insbesondere, wenn die Ahndung sich auf Verfehlungen, die strafbare Handlungen sind, bezieht, so muß der Bundesgesetzgeber auf Grund seiner Gesetzgebungszuständigkeit für das Arbeitsrecht ein Verbotsgesetz erlassen. Will man die Betriebsgerichtsbarkeit nicht schlechthin verbieten, sondern sie lediglich in geordnete Bahnen lenken, so ist allerdings ebenfalls der Ruf nach dem Gesetzgeber berechtigt. Denn dann sollte die vom Bundesarbeitsgericht für notwendig erachtete Mitwirkung des Personal- oder Betriebsrats normiert und die Anhörung und Belehrung des Betroffenen gesetzlich verankert werden.

*Dr. Rolf Groß, Darmstadt*

## II

„Die Diskussion um die private Strafjustiz in den großen Betrieben, die vor einiger Zeit manche Gemüter erhitzte, ist wieder eingeschlafen — bedauerlicherweise, denn einmal wird die Betriebsjustiz nach wie vor geübt, und zum anderen haben wir es hier mit einem Thema zu tun, das sowohl für unsere rechtliche als auch für unsere soziale Ordnung von Belang ist.“ Schon der Verfasser hatte rückblickend, aber auch vorausschauend geschrieben: „Der ‚Schweigerer‘ war wieder geschlossen.“ Ausnahmen bildeten einige — die Betriebsjustiz rechtfertigende — Artikel in *Welt*, *FAZ* und *Industriekurier*. Eindeutige Stellungnahmen aus Gewerkschaftskreisen blieben aus, was Grandi zu der sicherlich unberechtigten Unterstellung bewog: „Wahrscheinlich ist es vor allem die positive Einstellung der meisten Gewerkschaftsmitglieder zu den Betriebsgerichten, die die Gewerkschaftsführer zu ihrer abwartenden Haltung veranlassen.“ Der Artikel des Verfassers konnte und kann kein Ersatz für eine offizielle Stellungnahme der Gewerkschaften zu den Bestrebungen der Unternehmer nach eigener „Gerichtsbarkeit“ sein. Diese Klärung verlangt nicht zuletzt der nun zu untersuchende Beitrag von *Dr. Rolf Groß*.

I. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts — Absage an verfassungsrechtliche Bedenken?

1) Werner Grandi, Die private Betriebsjustiz — am Rande der Legalität, Bayr. Rundfunk 4. Oktober 1965.

1. Die Entscheidung des BAG (NJW 66, 1430 f.) und mehr noch ihre Interpretation durch Groß zeigen, daß das BAG sich mit verfassungsrechtlichen Überlegungen überhaupt nicht belastet hat, so daß Grund zur Freude für die Befürworter der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Betriebsjustiz, endlich ein höchstrichterliches Urteil zu haben, also gar nicht besteht.

2. Nicht gerechtfertigt ist aber vor allem von Groß, ein Urteil des BAG, das im übrigen nur mehr als indirekt zur Problematik der Betriebsjustiz etwas auszusagen weiß, heranzuziehen, um damit eine kompetente Absage an verfassungsrechtliche Bedenken herzuleiten. Ist doch allein das Bundesverfassungsgericht autorisiert, die Zulässigkeit von gesellschaftlichen Praktiken authentisch mit der verfassungsrechtlichen Elle zu messen. Wie berechtigt gerade in diesem Fall die gerichtliche Arbeitsteilung ist, folgt nicht zuletzt aus der Rechtsprechung des BAG<sup>2)</sup>. Diese ist selbst in verschiedenen, die Arbeitnehmerschaft betreffenden Entscheidungen verfassungsrechtlich suspekt. Stellvertretend erwähnt seien nur die zum Streik entwickelte „Sozialadäquanzlehre“<sup>3)</sup> und die, materielle Gleichheitsprinzipien negierende, Gleichbeurteilung von Streik und Aussperrung<sup>4)</sup>. Damit dürfte hinreichend der Beweiswert des BAG-Urteils für die verfassungsrechtliche Beurteilung bezweifelt sein.

## II. Die „schwachen Füße“ der verfassungsrechtlichen Bedenken.

1. Schwache Füße bescheinigt Groß den verfassungsrechtlichen Bedenken, läßt trotzdem völlig unbeachtet und damit unbeanstandet die — stichwortartig zusammengefaßt — Bedenken gegen:

a) das Verfahren: Ausschluß der Öffentlichkeit, Fehlen einer adäquaten Verteidigungsmöglichkeit, stärker als sonst subjektiv infizierte Ermittlung und Untersuchung, Abhängigkeit des Urteils von der Lage auf dem Arbeitsmarkt usw.

b) den „Richter“-Unternehmer: seine „richterliche Qualifikation“, seine übergeordnete, interessengebundene Position, Willkürgefahr,

c) die kriminalpolitischen Auswirkungen: Erhöhung der Vertuschungsgefahr. Alles zusammengenommen Aspekte, die den Rechts-

schutz des Arbeitnehmers unerträglich gegenüber dem des Normalbürgers einschränken.

2. Zu Art. 92 GG.: Die Analogie der §§ 1025 ff. ZPO vermag das — in GM 1965, S. 215 ff. ausführlich sowohl rechtshistorisch als auch rechtspolitisch begründete Richtermonopol nicht zu erschüttern. „Außer durch Schiedsvertrag nach Maßgabe des § 1025 ZPO darf die staatliche Gerichtsbarkeit niemals ausgeschlossen werden<sup>5)</sup>.“ Es geht nicht an, diese restriktiv auszulegende, keine Ausweitung vertragende Ausnahme zur Negierung des Richter- und staatlichen Strafmonepols zu verwenden. Auch die Analogie zum Vertragsstrafenrecht ist zumindest nicht glücklich. Die Vertragsstrafe für Verletzung von Schuldverhältnissen des bürgerlichen Rechts kann nicht ohne weiteres auf das Arbeitsverhältnis, ein Vertragsverhältnis sui generis (eigener Art) übertragen werden. Zwar paßt es in die herrschende Ideologie, auch hier von gleichberechtigten Partnern auszugehen, die freiwillig die Bedingungen aushandeln, entspricht jedoch auf Grund der besonderen Abhängigkeit des Arbeitnehmers nicht der gesellschaftlichen Wirklichkeit.

An jene, die beiden kritischen Einwürfen nicht folgen wollen, ist im übrigen die Frage zu stellen, ob sie bereit wären, jeder noch so kleinen gesellschaftlichen Parzelle eine eigene Gerichtsbarkeit zuzubilligen, die nicht zuletzt über so umstrittene Probleme wie sittliche Verfehlungen zu urteilen befugt wären?

3. Zum Doppelstrafenverbot: Groß ist zuzustimmen, wenn er es grundsätzlich auf die staatliche Bestrafung angewandt sieht. Daher sprach ich auch vom „Grundgedanken“ des Art. 103 III, den ich verletzt zu sehen meine. Dies Bedenken wird noch verstärkt durch eine Tendenz im Schrifttum zum Disziplinarrecht, die die Abschaffung der Disziplinarstrafe fordert, da nicht mit dem Grundgedanken des Art. 103 III vereinbar und daher materiell ungerecht.

## III. Ist ein Gesetz das Allheilmittel?

Bedenklich stimmt Groß' Schlußfolgerung, der Ruf nach dem Gesetzgeber, obwohl oder gerade weil sie nicht unüblich ist. Ähnlich war die Argumentation von liberaler Seite bei der Abhöraffaire. Statt der Forderung, das Abhören zu verbieten, da es einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Intimsphäre darstellt, stand auf ihrem Panier: Legalisiert den Zustand, schafft ein Abhörsgesetz. Beseitigt denn ein Gesetz verfassungswidrige Praxis? Auch die gesetzlich erlaubte Betriebsjustiz, deren verfassungsrechtliche Unzulässigkeit bisher noch nicht hinlänglich widerlegt ist, müßte sich einer verfassungsrechtlichen Kritik unterwerfen.

5) Dr. Adolf Arndt, NJW 65, 27.

2) S. Prof. Thilo Ramm, Die Rechtsprechung des BAG, in Juristenzeitung 1964, 494 ff., 546 ff., 582 ff.; 1966, 214 ff. Außerdem die schwache Replik des Präsidenten des BAG Dr. G. Müller und Prof. Galperins in JZ 1964, 711 und der als Kritik gedachte, aber im Grunde die Ramm'sche Vorwürfe nur ordnende Beitrag von Prof. Gamillscheg in JZ 1965, 47 ff. — Vgl. auch Otto Brenner, Gewerkschaftliche Dynamik in einer sich wandelnden Welt, S. 20 ff.

3) Olaf Radke, Sozialpartnerschaft und Sozialadäquanz, Fikft. Hefte 1966/3.

4) Vgl. Richard Schmid, Streik und Aussperrung, Schriftenreihe der IG Metall Heft 47. — Thilo Ramm, Juristische Schulung 1966, S. 227/228.

IV. Betriebsjustiz — ein weiterer Stein im restaurativen Aufbau?

Verfassungsrechtliche Analyse allein ohne Blick auf gesellschaftliche Auswirkungen reicht nicht aus<sup>6)</sup>. Das ging schon aus dem letzten Abschnitt des Verfassers (GM 1965, S. 219) — „Betriebsgerichte — Mittel zur Stärkung der Abhängigkeit des Arbeitnehmers“ — hervor. Niemand, auch Groß nicht, geht auch nur mit einem Wort darauf ein, obwohl die Entwicklung der Verfassungswirklichkeit Anlaß genug bietet, solche Hinweise zu verstärken. Sind doch gewerkschaftliche Mitbestimmungsforderung und Notstandsgesetzwiderstand, beide resultierend aus dem Wunsch, erkämpfte formale Demokratie zu bewahren und materiell auszubauen, mit dem Vorwurf der „Staatsilloyalität“ von den wirtschaftlich und politisch Herrschenden zurückgewiesen worden. Das Zivildienstgesetz droht. Mit dem Selbstschutzgesetz — Einrichtung eines Werkselbstschutzes mit dem Unternehmer als Führer<sup>7)</sup> — werden neue Möglichkeiten der Disziplinierung der Arbeitnehmerschaft geschaffen. Die Stellung des Unternehmers wird stärker denn je zuvor. Der paramilitärischen Reglementierung, der alleinigen Verfügungsmacht über die Pro-

duktionsmittel durch den Unternehmer nun noch die eigene Gerichtsbarkeit des Unternehmers hinzufügen, heißt zwar konsequent sein, nicht aber in dem von den Verfassungsgebern beabsichtigten und von den Gewerkschaften vorwärtsgetriebenen Sinn einer sozialstaatlichen Entwicklung der BRD, sondern konsequent hin auf den totalen Staat, in dem die wahren Interessen einer auf Privateigentum hin formierten neokapitalistischen Gesellschaft unverschleiert zutage treten. Nur „die Entschlossenheit der deutschen Gewerkschaftsbewegung zum ständigen Ringen um ihre täglichen Ziele, ihre Bereitschaft, an allen Fronten des sozialen Kampfes der restaurativen Entwicklung entgegenzutreten, werden ... dem deutschen Volk den Weg offenhalten, entsprechend dem Willen des Art. 20 seines Grundgesetzes aus der restaurativen Situation von heute zur sozialen Demokratie von morgen zu gelangen<sup>8)</sup>.“

*Herbert Lederer, Köln*

6) Gegen „rein-rechtliche“ Betrachtungen vgl. Richard Schmid, Politik und Justiz, GM 9/1966, S. 513 ff.

7) K. H. Roth, Gewerkschaft und Werkselbstschutz, in Atomzeitalter Heft 4/5/1966.

8) Prof. W. Abendroth, Kampf um die soziale Demokratie, GM 1955, S. 595.